

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Allgemeine Zunft-Ordnungen Für Samtliche, in denen Hochfürstlich-Baden-Badischen Landen angesessene Künstler, Professionisten und Handwerker

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

[1769]

Register über "Die allgemeinen Zunft-Artickel"

[urn:nbn:de:bsz:31-51086](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51086)

Register

über

Die allgemeine Zunft-Artikel.

Erste Abtheilung.

Von der Zunft-Versammlung, dem Zunft-Meister, auch denen Zunft-Vorstehern.

- Art. I. Von alljährlicher Zusammenkunft deren Meistern, Gesellen oder Knechten und Jungen.
II. Von Entschuldigung oder Bestrafung deren zu spät kommenden oder ausbleibenden.
III. Aus welchen Ursachen gestattet werden könne, daß der allgemeine Zunft-Tag nur alle 2. oder 3. Jahre gehalten werde.
IV. Daß der Fürstliche Ober- oder Beamte Ober-Zunft-Meister seyn solle, und was hiebey zu beobachten.
V. Solle ohne dessen Vorwissen keine allgemeine Zunft-Zusammenkunft weder von Meistern, noch Gesellen gehalten werden.
VI. Wie es auf dem allgemeinen Zunft-Tag gehalten werden solle.
VII. Die Zunft- und sonstige Ordnungen sollen verlesen werden.
Hiernach
VIII. Gesellen oder Knechte und Jungen wieder abtreten.
IX. Von Aufnahme und Einschreibung deren jungen Meistern, Gesellen und Lehrlingen.
X. Von Wahlung deren Zunft-Vorgesetzten.
XI. Von Abänderung dieser Wahl in Ansehung deren gewählten ohntüchtigen Personen.
XII. Was für ein Bedacht zu nehmen, wann auswärtige Meister zu Zunft-Vorgesetzten gewählt werden.
XIII. Von wechselweiser Anstellung deren Meistern verschiedener Handwerken bey denen Zunft-Nemtern.
XIV. Von Vorkommenheiten eines besonderen Handwerks, und deren Entscheidung.
XV. Von Ernennung eines oder zweyer Jung-Meister und deren Verrichtungen.
XVI. Von Verpflichtung deren Zunft-Vorgesetzten nach der vorgeschriebenen Eides-Formul.

Zweyte Abtheilung.

Von der Zunft-Rechnung, auch Anweisung, nach welcher sich bey Verwalt- und Verrechnung deren, denen Handwerks-Zünften zustehenden Einkünften geachtet werden solle.

- XVII. Samtliche Zunft-Rechnungen sollen auf gleichförmige Art geführet werden.
XVIII. bis und mit L. enthalten die Zunft-Rechnungs Rubriken, auch was bey einer jeden ins besondere so wohl, als in Ansehung des ganzen Zunft-Rechnungs-Weesens zu beobachten.
LI. Formular deren Zunft-Rechnungen, wie auch deren Zunft-Scheinen wegen des Herrschaftlichen Antheils, sodann deren extra Zehrungs-Conto.
LII. Dem neuen Rechnungs-Geber ist ein Exemplar der abgehörten Rechnung zuzustellen. X LIII.

LIII. Von Tilgung deren passiv = Schulden und Minderung deren Ausgaben einer Zunft.

LIV. Von dem Kosten = Ersatz, wan einer Zunft Eingriffe geschehen.

LV. Welchen Personen bey Zunft = Tügen oder Zehrungen zugegen zu seyn verboten.

Dritte Abtheilung.

Was bey allgemeinem Zunft = Tag weiters zu beobachten seye.

LVI. Von Haltung eines Zunft = Buchs nach denen vorgeschriebenen Rubrick.n.

LVII. Von Entscheidung deren = in denen Zunft = Articlen nicht bestimmten Vorkommenheiten

LVIII. Von Untersuch = und Entscheidung dererjenigen Sachen, welche einen Dritten mitangehen, oder sonst von Beiläufigkeit seynd.

LIX. Von frühzeitig anzubringenden Klagen in Zunft = Sachen.

LX. Von Einführung deren Strafen in die Rechnung.

LXI. Von Entrichtung des Leg = Gelds.

Vierte Abtheilung.

Von Belohnung deren Zunft = Vorgesetzten.

LXII. LXIII. LXIV. LXV. und LXVI. werden die Belohnungen und Tagsgelühren deren Zunft = Vorgesetzten und Mitgeroffen, wie auch des Zunft = Schreibers, dann des Jung = Meisters oder Zunft = Bottens bestimmter.

Fünfte Abtheilung.

Vom Meister werden, Meister = Stuck und Meister = Geld.

LXVII. Von denen Zeugnissen, welche ein Meister werden wollen der beibringen hat.

LXVIII. Von dessen Wandler = Zeit und Orten.

LXIX. Von Dispensation deren Wandler = Jahren.

LXX. Von Abstellung deren Muth = und Sitz = Jahren.

LXXI. Von Fertigung des Meister = Stucks

LXXII. Von denen Zeh = und Zehrungs = Kosten über die zu Geld angeschlagene Gebühr bey Fertigung eines Meister = Stucks.

LXXIII. Von der Schau des Meister = Stucks.

LXXIV. Was zu beobachten, r an der Stuck = Meister von einem solchen Handwerk, welches keiner derer Zunft = Vorgesetzten treibet, oder mit einem derenselben in naher Verwandtschaft siehet.

LXXV. Von denen Fehlern eines Meister = Stucks.

LXXVI. Der übrigen Meisterschaft ist ohnbenommen, der Schau in ihren eigenen Kosten beyzuwohnen.

LXXVII. Von denen Haupt = Fehlern eines Meister = Stucks.

LXXVIII. Von Einschreibung des neuen Meisters in das Zunft = Buch.

LXXIX. Von denen = von einem neuen Meister zu entrichtenden Gebühren, und Abstellung des Meister = Mahls.

LXXX. Was diesfalls bey denen Handwerken, wo die Fertigung eines Meister = Stucks nicht üblich ist, zu beobachten

LXXXI. Von Ertheilung einer Anmeldungs = Zettuls und ordentlicher Zulassung deren Handwerks = Gesellen oder Knechten zu Fertigung des Meister = Stucks.

LXXXII. Von nochmaliger Fertigung eines Meister = Stucks, oder dessen Nachlassung, wan ein Meister sich an einem anderen Ort setzen will.

LXXXIII. Von denen Ursachen, warum einer in Ansehung des Meister-Stucks, wie auch deren Wander-Jahren dispensiret, sodann ein Lehr-Jung frey gesprochen werden könnte

LXXXIV. Von Abstellung verschiedener sonst üblich gewesenen Meister-Stücken.

LXXXV. Von Entrichtung des Meister-Gelds und dessen Regulirung.

LXXXVI. Wie es damit zu halten seye, wan ein anderwärts schon zünftiger Meister in disseitige Zunft überziehet. Ferner

LXXXVII. wan ein auffer Lands wohnender Meister sich bey der Zunft im Land einkaufen wollte.

LXXXVIII. Diesem ist nicht erlaubt, im Land zum Schaden deren zünftigen Unterthanen zu arbeiten.

LXXXIX. Bestimmung der Zeit, wan der junge Meister als Meister arbeiten und sein Gewerbd treiben dürfe.

XC. Von der Helfte des Meister-Gelds für gnädigste Herrschaft.

Sechste Abtheilung.

Wie sich die Meister überhaupt und insbesondere zu verhalten haben.

XCI. Ueber was für Sachen denen Zunft-Vorgesetzten zu erkennen verboten ist.

XCII. Von Entscheid- und Bestrafung deren Schimpf-Händeln.

XCIII. Von Entscheidung deren in denen Zunft-Articklen nicht unterschiedenen Handwerks-Sachen.

XCIV. Von Abstellung deren Quartal-Gebotten.

XCV. Jeder Zünftiger soll auf erhaltenes Zunft-Gebott auf der Herberg erscheinen.

XCVI. Von Zusammenkunft deren Zunft-Vorgesetzten bey entstehenden Eynn- und Irrungen in Handwerks-Sachen.

XCVII. Von gebührender Anbringung deren Zunft-Sachen vor der Zunft-Lade, und deren Entscheidung.

XCVIII. Bey Zunft-Versamlungen ist alles Geschrey, und Zanzen, wie auch

XCIX. das Tabackrauchen, nicht minder

C. alle Strafen um Zechen oder Wein verboten.

CI. Von Einziehung und Verrechnung der Strafe.

CII. Von Bestrafung der muthwilligen Klägern.

CIII. Der Zunft-Meister hat in Anständen wegen der Straf-Ansetzung bey Ober- oder Amt anzufragen; auch diesem

CIV. alle Quartalien das Zunft-Buch, worinn die Strafen eingetragen, vorzulegen.

CV. Solle niemand, auffer gefreyten Personen erlaubt seyn, Handwerks-Arbeit auffer Landes oder bey fremden Meistern machen zu lassen. Hingegen

CVI. keine schlechte Waare und Arbeit geliefert, auch die Kunden im Preiß nicht übernommen, oder gar übervorthellet werden.

CVII. Die Arbeit soll beförderet werden.

CVIII. In welchen Fällen denen Fremden erlaubt, in hiesig-Fürstlichen Landen zu arbeiten.

CIX. Von dem difsfalls zu verhütenden Unterschleif und zu entrichtenden zehenden Pfening.

CX. Von der öffentlichen Feilhabung deren Waaren auf Wochen- und Jahr-Märkten.

CXI. Von der Schau deren Waaren.

CXII. Von denen Waaren, welche nicht für Kaufmanns-Gut befunden werden.

CXIII. Von Zurs- und Abwendigmachung deren Käufern von andern Ständen.

CXIV. Das Hausiren ist verboten.

CXV. von Belohnung des Angebers eines solchen Ubertretters.

CXVI. Wie es mit denen auf Märkten nicht verkauften Waaren zu halten.

CXVII. Wird die Verachtung der Waare und Arbeit eines andern Meisters verboten.

CXVIII. Kein Meister soll die bey ihm bestellte Arbeit einem andern verdingen auch

CXIX. keiner dem andern seine Gesellen aufwickeln und auszutreten anreizen.

CXX. Soll kein Meister einen Kunden vermögen, daß er bey ihm arbeiten lassen müsse, noch die Arbeit ruckbehalten.

CXXI. Wird die Anzahl deren Gesellen bestimmt.

CXXII. Was zu beobachten, wan ein Meister für sich das Handwerk nicht treiben, sondern bey einem andern arbeiten wollte.

CXXIII. Was es für eine Bewandniß in Ansehung des Meisters-Rechts habe, wan einer, gewisser Ursachen wegen, das Handwerk nicht fortreiben wollte.

CXXIV. Wird die eigenmächtige Vergeb- oder Verkaufung des Meisters-Rechts verboten.

CXXV. Kein Meister soll einer auswärtigen Junft einverleibet seyn.

CXXVI. Wie eine Wittib das Handwerk fortreiben könne.

CXXVII. Von Begleitung der Leiche eines jüngigen Meisters, dessen Weib oder erwachsener Kinder.

CXXVIII. Wird die freventliche Benennung des Nomen Gottes und deren Heiligen, auch schänden, fluchen und schwören verboten.

CXXIX. Soll kein Meister oder dessen Gesind, ohne Erlaubniß des Pfarrers oder Beamten auf Sonn- oder Feiertagen arbeiten

CXXX. Von Verschweigung desjenigen, was bey gesamtem Handwerk verhandlet wird.

CXXXI. Wie es gehalten werden solle, wan ein Meister eine Bekante s. v. Hur oder eine von unehelicher Geburt heurathet; Ferner

CXXXII. wan ein Meister nächtlicher Weile zu einer Weibs-Person in ihre Kammer oder sonst einschleichen und dessen überwiesen würde; Wie auch

CXXXIII. wan sich ein ohnverheuratheter Meister gegen das sechste Gebott, oder ein verheuratheter gegen die eheliche Pflicht versündigte. Sodann

CXXXIV. wan sich einer durch Diebstahl vergienge.

CXXXV. In vorgemeldten Verbrechen ist die Untersuchung und Bestrafung der Obrigkeit vorbehalten.

CXXXVI. Von Verzehr- oder Verwendung deren in vorhergehenden Artickeln ausgeworfenen Löswirkungs-Geldern.

CXXXVII. Kein Meister soll dem andern etwas vortrupfen.

Siebende Abtheilung.

Von Aufding- und Ledigsprechung deren Jungen, und wie sich überhaupt wegen denenselben zu verhalten seye.

CXXXVIII. Bestimmung der Zeit, wan ein neu angenommener Meister Jungen lehren dürfe; Ferner

CXXXIX. Wan ein Meister nach Ledigsprechung eines Lehr- Jungens einen anderen oder zwey zumahl in die Lehr nehmen könne.

CXL. Von Entrichtung des Recognitionis- Gelds bey erhaltender Dispensation in vorgedachtem Betreff.

CXLI. Von Aufweis- und Aufbehaltung des Schul- Entlassungs- Scheins eines in die Lehr kommen sollenden Jungens.

CXLII. Von Aufdingung eines Lehr- Jungens und dem Lehr- Geld.

CXLIII. Von Bestimmung deren Lehr- Jahren.

CXLV. Von der Lehr- Zeit und denen Aufdings- Kosten in Ansehuna deren Meisters Söhnen.

CXLIV. Von Vorlesung deren, den Lehr- Meister und Jungen betreffenden Articklen, und denen zu entrichtenden Gebühren.

CXLVI. Von Bezahlung des Lehr- Geldes, und wie sich der Lehr- Jung gegen den Meister- hingegen auch

CXLVII. Der Meister und dessen Ehe- Weib gegen den Lehr- Jungen zu verhalten haben, sodann von Entscheid- und Bestrafung deren- zwischen denenselben entstehenden Klagen.

CXLVIII. und CXLIX. Von Austrittung des Lehr- Jungens vor Endung der Lehr- Zeit.

CL. Wie es zu halten, wan der Lehr- Meister mit Tod abgienge.

CLI. Die Jungen sollen bey ihrer Aufnahme vergelübdet werden.

CLII. Von Bestrafung des Lehr- Jungens, wan er seinem Meister etwas veruntreuet, oder Schaden zufüget.

CLIII. Kein Meister ist befugt, einen Jungen eigenmächtig fortzuschicken.

CLIV. Von der- von einem Lehr- Jungen zu machenden Anzeige, wegen Verbrechen oder Bergehungen seines Lehr- Meisters.

CLV. und CLVI. Von Erlernung eines Handwerks außser Landes abseits eines Lands- Kinds.

CLVII. Von Ledigsprechung eines Lehr- Jungens.

CLVIII. Wan und wie solche vor vollkommen zurückgelegten Lehr- Jahren gehoben könne.

CLIX. Von Ausfertigung eines Lehr- Briefs.

CLX. Von Aufbehaltung desselben nebst andern Urkunden, auch dessen Ausbändigung, dann dem Gesellen mitzugeben: er Kundschaft.

CLXI. Von Berrichtung der Wanderschaft.

Achte Abtheilung.

Von Gesellen, und wie sich selbe zu verhalten.

CLXII. Von der Umsage eines ankommenden Gesellen oder Knechts.

CLXIII. Von Vorweisung deren Attestaten und Kundschaften.

CLXIV. Wie es zu halten seye, wan solche verlohren; Ferner

CLXV. wan einer an einem anderen Ort und nach andern Hand- werks- Ordnungen gelernet hat. Sodann

CLXVI. wan derselbe bey Herrschaften, oder auch

CLXVII. bey hiesig- Fürstl. Contingent oder Haus- Troupen in Diensten gestanden.

CLXVIII. Von dem Geschenk für die reisende Gesellen, und der- von ihnen verweigerende Annahme der Arbeit.

CLXIX. Wie sich ein Gesell gegen den Meister und sonst zu verhalten.

CLXX. Von Bestrafung eines Gesellen oder Knechts, wan er seinem Meister Schaden zufüget, oder in Kleinigkeiten etwas veruntreuet.

XX

CLXXI.

CLXXI. Von merklicher Veruntreuung oder Verdacht wegen eines Verbrechens abseiten eines Gesellen oder Knechts.

CLXXII. Von Nachung des Lohns mit dem Gesellen.

CLXXIII. Von Abziehung des Lohns, wan ein Gesell ein oder zwey Tage in der Woche nicht arbeitet.

CLXXIV. Zu was ein Gesell gehalten, wan er von einem Meister zu geben Willens ist.

CLXXV. Was zu beobachten, wan ein Gesell oder Knecht selbst Feperabend nimt; im Gegentheil aber,

CLXXVI. wan der Meister dem Gesellen oder Knecht mit- oder ohne Ursach Urlaub gibz. Sodann

CLXXVII. wan ein Gesell oder Knecht auf Anstiften eines anderen Meisters vor dem versprochenen Ziel ausstebet. Ferner

CLXXVIII. wan ein Gesell oder Knecht von jemand heimlich, oder sonst hinter rucks seines Meisters eine Arbeit annimt und verfertiget.

CLXXIX. Was vor der Abreise eines Gesellens zu beobachten.

CLXXX. Von Aushändigung dessen Zeugnissen und Urkunden.

CLXXXI. Von Ertheilung einer Kundschaft, und was auf die jüngst mirgeoracht zu bemerken.

CLXXXII. Von Zusammenkünften und Gebräuchen deren Gesellen.

CLXXXIII. Von Ercht oder Bestätigung deren Gesellen-Articklen.

CLXXXIV. Von Föhrung eines Insigels abseiten deren Gesellen.

CLXXXV. Von Bestrafung eines Gesellen oder Knechts, welcher auf die Zunft schimpfet.

CLXXXVI. Von Bestrafung deren aufrührischen Gesellen und deren Mithelfern; dann von Verkündung deren die Gesellen und Knechte betreffenden Zunft-Articklen.

CLXXXVII. Wie sich die Wirthhe bey entstehenden Aufwicklungen zu verhalten.

Neunte Abtheilung.

Von denen Handwerks-Mißbräuchen.

CLXXXVIII. Von bishero verweigerter Annahme deren Kindern verschiedener Leute zur Handwerks-Erlerung.

CLXXXIX. Von Abstellung allerhand Gebräuchen bey dem Lossprechen eines Lehr-Jungen, wie auch

CXC. aller bisheriger Handwerks-Grüßen und dergleichen Pöffen.

CXCI. Von Bestrafung derenjenigen, welche gegen diese Landesfürstliche Verordnung reden, oder wohl gar schmähen, auch wie sich in vorgedachten Fällen der Wirth oder andere zu verhalten haben.

CXCII. Von Gesetz-widriger Vereinigung deren Meistern und Krämmern über den Preis ihrer Arbeiten oder Waaren.

CXCIII. Von der unter einander gemachten Verbindung, wegen Verschwörung deren Zunft-Heimlichkeiten.

CXCIV. Vom verbottenen Handwerk-Niederlegen.

CXCV. Von Berufung auf Handwerks-Erkentniß in dreyer Herren Landen

CXCVI. Von verbottener Haupt- und Nebenladen, auch anderen Mißbräuchen.

CXCVII. Vom Schimpfen und sonstigen Bedrückungen deren sich vergehenden Handwerks-Genossen vor der Sachen Ausgang.

CXCVIII. Von Aufhebung all- vorgebildeter Unehrllichkeit.

CXCIX. Wird dem Regierungs- und anderen Zifalren befohlen, auf die Ueberrettere deren Zunft-Ordnungen genaue Obacht zu tragen.

CC. Wird die Befolgung deren Zunft-Ordnungen und hierüber von denen Ober- und Beamten zu haltende Aufsicht nachmahlen gnädigst anbefohlen.

